

Abschrift

4 D 229/1938

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kraftwagenführer H []
S [] aus Breslau, zur Zeit im Untersuchungsgefängnis
in Breslau,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung
vom 1. April 1938, an der teilgenommen haben
als Richter:

die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz (Vorsitzender),
Scheurlen, Dr. Schädler und die Oberlandesgerichtsräte
Dr. Wagner und Neuß,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:
der Reichsanwalt Floegel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
der Sekretär Günzel,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in B r e s l a u
vom 10. Februar 1938 wird verworfen.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des Rechtsmittels zur Last.

Von

Rechts

wegen

Gründe

Gründe

Die Revision greift zwar das Urteil im vollen Umfange an, trägt aber nur Gründe vor, die sich auf die Strafzumessung beziehen. Im Schuldausspruch ergibt die Nachprüfung auch keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

Die Revision bemängelt es, daß die Strafkammer ein besonders großes Maß von Verdorbenheit angenommen hat. Das ist aber nicht rechtsirrig. Sie konnte die besonders große Verdorbenheit des Angeklagten sehr wohl aus den Straftaten selbst entnehmen. Es war daher zulässig wegen dieser Verdorbenheit die Jugend des Angeklagten nicht als strafmildernden Umstand zu bewerten. Im Falle der Frau L [] sodann stand es im Ermessen der Strafkammer, ob sie den Umstand, daß hier die Frau L [] der treibende Teil war, gegenüber den im Urteil aufgezählten für eine strenge Beurteilung sprechenden Umständen als strafmildernd berücksichtigen wollte. Es liegt ferner kein Widerspruch in der Feststellung, der Angeklagte habe sich die 18jährige [] R [] gefügig gemacht, und der weiteren Feststellung, das Mädchen sei aus eigenem Antriebe aus dem BDM ausgetreten, da es glaubte, vom Angeklagten nicht lassen zu können. Der Angeklagte hat zuerst um die Zuneigung des Mädchens geworben und sie erlangt, und dann war die Zuneigung so groß, daß es stark an ihm hing. Endlich stand es im freien richterlichen Ermessen der Strafkammer, ob sie neben der Zuchthausstrafe die bürgerlichen Ehrenrechte aberkennen wollte (§ 32 StGB). Sie war nicht gehindert, dies mit Rücksicht auf die Art der Straftat für angemessen zu erachten.

Demnach war die Revision des Angeklagten zu verwerfen.

gez.

Schwarz

Scheurlen

Schäfer

Wagner

Neuß
